

## Merkblatt zur finanziellen Direkthilfe

### Wer kann um finanzielle Unterstützung anfragen?

Betroffene Personen mit einer ALS Diagnose und Wohnsitz in der Schweiz und Schweizer/Schweizerinnen, welche im Ausland wohnen und ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln decken können. Ein Beitritt zum Verein ALS Schweiz ist erwünscht.

### Wie kann ich um finanzielle Unterstützung anfragen?

Füllen Sie das "[Unterstützungsgesuch finanzielle Direkthilfe](#)" sowie die "[Vollmacht zur Einholung von Auskünften](#)" aus. Legen Sie die notwendigen Unterlagen bei und retournieren sie alles an uns. Die Formulare finden Sie auf der Homepage: [www.als-schweiz.ch](http://www.als-schweiz.ch)

### Welche Leistungen werden finanziert?

	Dauer	Maximal Betrag in Franken
Mobilitäts-/Transportkosten* (Taxi, Rotes Kreuz Transport, Begleitung Angehörige...)	6 Monate	1'000.00
Therapien und Medikamente, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (Kopie Ablehnung Krankenkasse) *	6 Monate	1'000.00
Fitnessabonnement mit Arztzeugnis	Pro Jahr	1'000.00
Freizeitaktivitäten (Kurse)	Pro Jahr	1'000.00
Spezifische finanzierte oder teilfinanzierte Hilfsmittel gemäss Offerte (falls nicht im Hilfsmitteldepot des Vereins vorhanden: <a href="http://www.als-schweiz.ch">www.als-schweiz.ch</a> )	Pro Jahr	10'000.00
Weitere situationsbedingte Leistungen (Vorsorgeauftrag, Liftwartungskosten, nicht gedeckte Pflegekosten, Haushalthilfen, Betreuungspersonal...)		2'000.00
Reparaturen Hilfsmittel **	Pro Ereignis	1'000.00
Miete Kommunikationsmittel*	3 Monate	2'250.00

\* Unterstützungsgesuche für finanzielle Direkthilfe können bei verändertem Bedarf neu gestellt werden.

Bei einer Befristung können die Gesuche mehrmals bis zum Betrag von Fr. 4'000.00 innerhalb von 3 Jahren eingereicht werden.

\*\* Für Reparaturen von Hilfsmitteln, welche dem Verein ALS Schweiz gehören, sowie den Ersatz von Zubehör (z.B. Batterien) sind grundsätzlich der Benutzer oder die Benutzerin zuständig. Die Reparaturkosten können übernommen werden, wenn

- Kosten Fr. 500.00 überschreiten.
- eine Einzelperson ein Vermögen unter Fr. 4'000.00 oder ein Ehepaar ein Vermögen unter Fr. 8'000.00 hat.

### **Zu beachten /Voraussetzungen und Richtlinien für die Vergabe von finanzieller Direkthilfe**

Finanzielle Direkthilfe kann beantragt werden, wenn kantonale rechtliche Ansprüche, andere Sozialversicherungen oder private Versicherungen nicht geltend gemacht werden können und Beiträge von gemeinnützigen oder staatlichen Institutionen für die Deckung der Bedürfnisse aus eigenen Mitteln nicht ausreichen.

Beiträge können nur dann gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwert von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaften, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar, nicht selbst bewohntes Eigentum), die von den Ergänzungsleistungen festgelegten Grenzwerte nicht übersteigen. (Stand 1.1.2019)

- Alleinstehende	Fr.	37'500.00
- Ehepaar	Fr.	60'000.00
- Kinder/ Waisen	Fr.	15'000.00
- Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften	Fr.	300'000.00

Leistungen können in der Regel nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Rechnungen, die bereits bezahlt worden sind, können daher nicht durch die finanzielle Direkthilfe berücksichtigt werden. Es wird dringend empfohlen, bereits vor der Inanspruchnahme einer Leistung, die das Budget sprengt, mit dem Verein ALS Schweiz Kontakt aufzunehmen.

## **Gut zu wissen**

### **Hilfsmittel der Invalidenrente**

Wenn Sie eine Invalidenrente beziehen, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine breite Palette von einfachen und zweckmässigen Hilfsmitteln. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte (SAHB) ist eine unabhängige Fachstelle für hindernisfreies und selbständiges Leben bezüglich Mobilität und Wohnen. Im Auftrag von Versicherern, insbesondere der Invalidenversicherung (IV), beurteilt die SAHB die Gesuche der antragstellenden Personen gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Die IV bezahlt einfache und zweckmässige Lösungen. Reichen Sie deshalb immer ein Hilfsmittelgesuch bei der IV ein.

<https://www.ahv-iv.ch/p/001.002.d>

### **Hilfsmittel der AHV**

Sie beziehen eine AHV Rente und sind voraussichtlich dauernd auf einen Rollstuhl angewiesen, dann können Sie beim Lieferanten ihrer Wahl einen einfachen Rollstuhl kaufen. Die AHV bezahlt an den Rollstuhl eine Pauschale von Fr. 900.00. Die Anmeldung für das Hilfsmittel finden Sie unter

<https://www.ahv-iv.ch/p/009.001.d>

Als Betroffener sind Sie oft auf einen Rollstuhl mit spezieller Ausstattung angewiesen. Dafür erhalten Sie eine höhere Pauschale. In diesem Fall müssen Sie einen Rollstuhl bei einem SAHB Hilfsmittelzentrum/IV Depot kaufen. Die SAHB kann Sie beraten und hilft beim Ausfüllen des Formulars. Die Anmeldung finden Sie unter

<https://www.sahb.ch/dienstleistungen/ahv-rollstuehle/>

Die AHV kennt ebenfalls eine Hilfsmittelliste. Die AHV bezahlt einen Anteil an die Hilfsmittel, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die Hilfsmittelliste finden Sie unter

<http://www.ahv-iv.ch/p/3.02.d>

### **Hilfsmittel des Vereins ALS Schweiz**

Haben Sie finanzielle Schwierigkeiten und können den Rollstuhl nicht finanzieren, dann können Sie beim Verein ALS Schweiz ein Gesuch um direkte finanzielle Unterstützung einreichen.

<https://www.als-schweiz.ch>

### **Ergänzungsleistungen**

Die AHV bezahlt in der Regel 75% der Nettokosten eines Hilfsmittels. Wenn Sie Ergänzungsleistungen beziehen, haben Sie Anspruch auf einen zusätzlichen Kostenbeitrag für das Hilfsmittel. Diesen Kostenbeitrag können Sie bei der AHV Zweigstelle oder Auszahlungsstelle der Ergänzungsleistungen einreichen.

<https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d>

<https://www.ahv-iv.ch/p/5.02.d>

### **Abgabe und Finanzierung von Hilfsmittel im AHV Alter durch die Pro Senectute**

Wenn Sie eine Altersrente beziehen und keinen Anspruch auf Hilfsmittel der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich auch an die Pro Senectute wenden. Die Pro Senectute ist die grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienst der älteren Menschen. Sie gewährt ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Die Pro Senectute kann allenfalls Hilfsmittel zusammen mit dem Verein ALS Schweiz finanzieren.

<https://www.prosenectute.ch>

### **Finanzielle Direkthilfe und Sozialberatung der Pro Infirmis**

Pro Infirmis unterstützt Menschen in finanziellen Notlagen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen für Menschen mit Behinderung sowie durch zusätzliche finanzielle Direkthilfe aus Spendengeldern sowie Fonds und Stiftungen.

Pro Infirmis hat eine Sozialberatung und ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen. Das kostenlose Angebot umfasst Beratung und Begleitung in verschiedenen Lebensbereichen und vermittelt Informationen.

<https://www.proinfirmis.ch/>

### **Muskelgesellschaft Schweiz**

An die Schweizerische Muskelgesellschaft kann für behinderungsbedingte Mehrkosten ein Gesuch gestellt werden, wie z.B. für Freizeitangebot, Zusatzaufwand für Ferien (rollstuhlgängiges Hotel, Begleitperson), Fahrzeugkosten, von Versicherungen nicht gedeckte Hilfsmittel usw.

<https://www.muskelgesellschaft.ch/dienstleistungen/gesuche/>

### **Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires (ASRIMM)**

Bei der ASRIMM können Personen aus der französischen Schweiz ein Gesuch für behinderungsbedingte Mehrkosten einreichen, wie z.B. Hilfsmittel, Umbauten, Freizeit und Ferienaufenthalt, medizinische Zusatzleistungen usw.

<https://www.asrimm.ch/prestations>

## Weitere Leistungen der Sozialversicherungen

### Hilflosenentschädigung zur IV

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>

### Hilflosenentschädigung zur AHV

Zu Ihrer Altersrente können Sie Hilflosenentschädigungen beantragen. Vorausgesetzt wird eine Hilflosigkeit in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad. Die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Zudem darf kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung bestehen.

Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt weder vom Einkommen noch vom Vermögen, sondern einzig vom Grad der Hilflosigkeit ab.

<https://www.ahv-iv.ch/p/009.002.d>

### Assistenzbeitrag zur IV

Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, können einen Assistenzbeitrag beantragen.

Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV zu Hause leben können.

**Der Assistenzbeitrag nach Erreichen des Rentenalters** wird höchstens im bisherigen Umfang fortgeführt.

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>

Weitere Leistungen wie Pauschalbeiträge an Pflegende usw. sind kantonal geregelt. Informationen erhalten Sie jeweils bei Pro Infirmis oder Pro Senectute des Kantons.